

Geschäftsordnung TSV Leinfelden e.V. - Version 2019

§ 1 Grundsätze der Geschäftsordnung (Satzung §1 und §2)

- 1.1 Die Geschäfte des Vereins werden nach Maßgabe der Satzung, dieser Geschäftsordnung, der Datenschutzordnung, der Ehrenordnung sowie der Haus- und Platzordnung geführt.
- 1.2 Zur Abwicklung der Verwaltungsarbeit kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Falls dieser Angestellter des Vereins ist, darf er keine Vereinsfunktion bekleiden. Er ist jedoch berechtigt, an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teilzunehmen, sofern im Einzelfall nicht anders beschlossen.
- 1.3 Zentrale Stelle für die Geschäftsführung ist das Geschäftszimmer im Walter-Schweizer-Kulturforum, Schimmelwiesenstr. 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen.
- 1.4 Im Geschäftszimmer sind alle wesentlichen Unterlagen des Vereins aufzubewahren. Hierzu gehören insbesondere: Vereinsatzung und Vereinsordnungen, Vereinsverträge einschließlich Versicherungen, Inventarliste, Schlüsselverzeichnis, Finanzunterlagen, Mitgliederlisten, Liste der Geehrten und Funktionsinhaber, Vereinsschriften, Liste der Mitgliedschaften des Vereins, Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angehört, bezogene Zeitschriften, Protokolle, Vereinsfahne, Vereinsabzeichen und Vereins-Ehrennadeln, allgemeiner Schriftwechsel des Vereins. Das Vereinsarchiv kann (teilweise) ausgelagert werden.
- 1.5 Den Verein bindende Verträge können nur von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam abgeschlossen werden, darunter mindestens der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 1.6 Die Liegenschaften des Vereins sollen gut gewartet und nach Möglichkeit mindestens erhalten bleiben.
- 1.7 Die Durchführung des Sportbetriebs obliegt primär den Abteilungen.
- 1.8 Im Wettkampfsport sollen vorzugsweise die Vereinsfarben (Rot-Weiß) Verwendung finden. Zulässig sind jedoch insbesondere auch die Farben Gelb-Blau, die den Stadtfarben entsprechen.

§ 2 Mitgliedschaft im Verein (Satzung §3 bis §8)

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft (Satzung §3)

- 2.1.1 Für die Beantragung einer Aufnahme dient ein spezielles Formular. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die Rechtsgültigkeit des Antrags die Unterschrift mindestens eines Elternteils (Vormunds).
- 2.1.2 Im Aufnahmeantrag kann gleichzeitig die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Abteilungen angemeldet werden. Eine Abteilung gilt als Hauptabteilung.
- 2.1.3 Falls sich geschlossene Gruppen (z.B. Betriebssport) dem Verein anschließen wollen, genügt für die Aufnahme ein formloser Sammelantrag mit der Unterschrift eines Verantwortlichen der Gruppe und eines Namens und Anschriftenliste der Gruppenmitglieder. Diese Liste ist jährlich zu erneuern bzw. zu korrigieren. Die in einer solchen Liste notierten Personen sind Einzelmitgliedern gleichgestellt. Eine Gruppe kann sich geschlossen einer Abteilung anschließen, selbst jedoch keine Abteilung bilden.
- 2.1.4 Nach Aufnahme ist ein Mitglied unverzüglich in das Mitgliedsverzeichnis einzutragen, wobei für die Mitglieder nach 2.1.3 eine Sonderliste geführt wird. Will ein Mitglied die Hauptabteilung wechseln oder in eine weitere Abteilung aufgenommen bzw. bei einer Abteilung gestrichen werden, so muss dies der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Es ist zulässig, dass die Geschäftsstelle, im Einvernehmen mit den betroffenen Abteilungen und dem Mitglied, von sich aus eine Änderung der genannten Art vornimmt.
- 2.1.5 Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann ein Antragssteller binnen eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides beim Vorsitzenden des Ältestenrats Widerspruch einlegen. Nach dem Eingang eines Votums des Ältestenrats entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig über den Antrag auf Mitgliedschaft.

2.2 Beendigung der Mitgliedschaft (Satzung §4)

- 2.2.1 Das Ableben eines Mitglieds soll dem Vorstand und dem Ältestenrat unverzüglich mitgeteilt werden. Hierzu ist jedes Vereinsmitglied aufgerufen.
- 2.2.2 Die Ehrung verstorbener Mitglieder organisiert der Ältestenrat in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- 2.2.3 Die Art der Ehrung richtet sich nach den Verdiensten des Verstorbenen um den Verein und den Sport sowie nach den Wünschen der Hinterbliebenen. In jedem Fall soll der Tod im Amtsblatt angezeigt und eine Beileidskarte an die Hinterbliebenen versandt werden. Ist ein vorher geehrtes Mitglied verstorben, so soll in der örtlichen Presse eine Anzeige erscheinen. Kranzspenden sind bei aktiven Mitgliedern und ehemaligen Funktionsträgern vorgesehen. Eine Vereinsdelegation sollte bei den Trauerfeierlichkeiten für aktive Vereinsfunktionäre und bei Mitgliedern anwesend sein, die mit einer Ehrennadel, dem Ehrenring, der Verdienstnadel oder der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet wurden. Bei zum Zeitpunkt des Todes im Amt befindlichen Mitgliedern des erweiterten Vorstands und Ältestenratsmitgliedern sowie bei Ehrenmitgliedern sollte eine Trauerrede gehalten werden.
- 2.2.4 Der freiwillige Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur wirksam, wenn er bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Eine Mitteilung an die Abteilung allein reicht nicht aus. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist für den Austritt die Unterschrift eines Elternteils (Vormunds) erforderlich. Für den Austritt einer Gruppe im Sinne von 2.1.3 ist eine schriftliche Erklärung des Gruppenleiters und eines weiteren Gruppenmitglieds erforderlich.
- 2.2.5 Streichungen von der Mitgliederliste sind vom geschäftsführenden Vorstand vor Vollzug der betroffenen Abteilung, dem Ältestenrat und –soweit möglich– auch dem Mitglied mitzuteilen. Entfällt innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Streichungsgrund oder wird einem Antrag auf Beitragsfreistellung stattgegeben, so wird die Streichung nicht vorgenommen. Ist dies nicht der Fall, so wird die Streichung automatisch vollzogen.
- 2.2.6 Bevor der geschäftsführende Vorstand Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds stellt, hat er seine (Haupt) Abteilung und den Ältestenrat zu hören. Dasselbe gilt für den Fall des Widerspruchs durch den Ausgeschlossenen.

2.3 Ehrungen

- 2.3.1 Der geschäftsführende Vorstand beschließt über Ehrungen bzw. Vorschläge zu Ehrungen an die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2.3.2 Die in der Ehrenordnung unter Ziff. 1.8 genannten Ehrungen in besonders gelagerten Fällen sollen sich in den durch die Ehrenordnung insgesamt gesteckten Rahmen nach Art und Form einpassen. Der geschäftsführende Vorstand soll hierzu den Ältestenrat hören.

- 2.3.3 Vorschläge zur Ehrung „Sportler des Jahres“ müssen beim geschäftsführenden Vorstand mit einer Begründung zwei Wochen vor dem Verleihungstermin, der den Abteilungen bekannt gemacht wird, eingegangen sein.
- 2.3.4 Sportler des Jahres werden in die Ehrentafel im Geschäftszimmer aufgenommen.
- 2.2.3 Die Vereinsgeschäftsstelle führt eine Liste der Geehrten.

2.4 Beitrags- und Gebührenregelung

- 2.4.1 Beiträge und Gebühren werden in der Regel mittels Bankeinzugsverfahren eingeholt. Für Mitglieder, die sich einem solchen Verfahren nicht anschließen, kann der geschäftsführende Vorstand eine Verwaltungsgebühr in Höhe von max. 10% des Rechnungsbetrags beschließen.
- 2.4.2 Der geschäftsführende Vorstand kann Mahn- und Verzugsgebühren in Höhe von max. 10% des Rechnungsbetrags berechnen.
- 2.4.3 Die Abteilungen können bei der Delegiertenversammlung die Erhebung eines Abteilungsbeitrags für ihre Abteilung in bestimmter Höhe beantragen. Diese Beantragung muss auf einer Abteilungsversammlung zuvor behandelt worden sein. Die Delegiertenversammlung kann den Antrag nur dann zurückweisen, wenn er im Rahmen des allgemeinen Vereinsbeitrags unter Berücksichtigung der Situation des Sportbetriebs in der betreffenden Abteilung unangemessen erscheint.
- 2.4.4 Abteilungsbeiträge werden von den Mitgliedern erhoben, die sich nach der Mitgliederliste zu der entsprechenden Abteilung (ggf. auch als weitere Abteilung) zählen.
- 2.4.5 Sind mehr als zwei Angehörige einer zusammenlebenden Familie Mitglied des Vereins, so kann statt Einzelbeiträgen ein Familienbeitrag erhoben werden. Unberührt davon bleiben die Abteilungsbeiträge. Die Ermäßigung erfolgt auf Antrag beim Vorstand, der nur die Erfüllung der formalen Voraussetzungen zu prüfen hat. Für Ehepaare, Paare in eheähnlicher Gemeinschaft und Alleinerziehende gibt es ebenfalls die Möglichkeit statt Einzelbeiträgen die entsprechenden Beiträge zu beantragen.
- 2.4.6 Die Beiträge fließen nach Abzug von 30% für die Ausgaben des Hauptvereins dem Etat der jeweiligen Hauptabteilung zu. Abteilungsbeiträge gehen voll an die jeweilige Abteilung. Die Verteilung von Familienbeiträgen auf die Abteilungen regelt der Vorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Abteilungen.

§ 3 Wahlbestimmungen (Satzung §6 3. und 4. sowie § 9)

3.1 Wahlvoraussetzungen

- 3.1.1 Bei Wahlen in der Delegierten- bzw. der Mitgliederversammlung sind ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestellen. Dieser Wahlausschuss leitet die Wahl. Bei Abteilungsversammlungen kann der Sitzungsleiter allein die Wahl durchführen, sofern er selbst nicht zur Wahl steht.
- 3.1.2 Kein Mitglied des Wahlausschusses darf zur Wahl stehen. Stellt sich ein Wahlausschussmitglied zur Wahl, so muss sofort ein neues Mitglied für den Wahlausschuss bestimmt werden.
- 3.1.3 *entfällt*
- 3.1.4 Für den Fall geheimer Wahl sind vom Versammlungsleiter nicht unterscheidbare Stimmzettel bereitzuhalten und der Wahlleitung zu übergeben.

3.2 Wahldurchführung

- 3.2.1 Wahlvorschläge kann jedes Mitglied machen, das für die jeweilige Versammlung Stimmrecht hat. Der Wahlleiter sammelt zunächst die Wahlvorschläge ein und stellt sodann fest, ob sich der (die) Vorgeschlagene(n) zur Wahl stellt.
- 3.2.2 Eine Kandidatur für eine Wahl ist nur dann gültig, wenn der Kandidat das passive Wahlrecht hat und an seine Kandidatur keine Nebenbedingungen stellt.
- 3.2.3 Der Wahlausschuss entscheidet im Zweifel über das Wahlrecht eines Sitzungsteilnehmers. Er ist berechtigt, die Wahlberechtigung in Zweifelsfällen zu überprüfen. Basis für die Entscheidung ist die Mitgliederliste des Vereins. Die Beweislast trägt derjenige, der die Wahlteilnahme wünscht.
- 3.2.4 Eine Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens ein Kandidat zur Verfügung steht. Nicht anwesende Personen können nur dann zur Wahl stehen, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur vorliegt.
- 3.2.5 Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so soll ein neuer Wahlgang versucht werden. Ist keine Aussicht auf eine erfolgreiche Wahl vorhanden, so ist die Wahl auszusetzen und bei nächster Gelegenheit durchzuführen. Die zur Wahl gestandene Funktion muss zwischenzeitlich kommissarisch besetzt werden (durch geschäftsführenden Vorstand bzw. Abteilungsleiter).

3.3 Wahlanfechtungen

- 3.3.1 Eine Wahlanfechtung kann nur ein Mitglied betreiben, das für diese Wahl Wahlberechtigung hatte. Der Vorstand als Gremium ist in jedem Fall zu einer Wahlanfechtung berechtigt.
- 3.3.2 Im Verlauf einer Sitzung ist eine Wahl bei der Wahlleitung anzufechten. Der Wahlausschuss bzw. Wahlleiter entscheidet (ggf. mit Stimmenmehrheit) über die Berechtigung der Wahlanfechtung. Er ist verpflichtet, die Wahl zu wiederholen, wenn wesentliche Formfehler festgestellt werden.
- 3.3.3 Nach der Sitzung kann eine Wahl nur innerhalb von drei Tagen (den Wahltag nicht mitgerechnet) angefochten werden. Dasselbe gilt für die Anfechtung einer Entscheidung über die Wahlanfechtung. Die Anfechtung muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand (bei Abteilungsversammlungen beim Abteilungsleiter) eingereicht werden.
- 3.3.4 Die eingereichte Anfechtung muss unverzüglich dem Ältestenrat zugeleitet werden. Dieser entscheidet nach Anhörung der Wahlleitung endgültig über die Anfechtung.

§ 4 Abstimmungen - Misstrauensanträge

- 4.1 Soweit nichts anderes bestimmt, gelten die Regelungen für Wahlen auch bei Abstimmungen. Eine Abstimmung wird jedoch in der Regel vom Versammlungsleiter durchgeführt.
- 4.2 Misstrauensanträge gegen Funktionsinhaber können in den Organen gestellt werden, in denen diese Stellen besetzt werden.
- 4.3 Nach dem Einbringen eines Misstrauensantrags ist ein Abstimmungsleiter zu bestellen, der das Verfahren leitet. Bei Delegierten-/Mitgliederversammlungen werden zudem noch zwei Beisitzer bestellt.
- 4.4 Der Abstimmung über einen Misstrauensantrag muss eine Debatte vorausgehen. Nach Möglichkeit soll auch der Funktionsinhaber gehört werden. Im übrigen wird über einen Misstrauensantrag wie über andere Fälle abgestimmt.
- 4.5 Das Anfechtungsverfahren gegen eine Misstrauensabstimmung ist analog dem Verfahren bei Wahlen.

- 4.6 Im Fall von Stimmgleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt.

§ 5 Protokolle (Satzung §20)

- 5.1 Niederschriften über Sitzungen der Vereinsorgane müssen mindestens den Charakter von Ergebnisprotokollen haben. Sie müssen daher insbesondere alle Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse mit dem entsprechenden Ergebnis ausweisen.
- 5.2 Ergebnisprotokolle müssen vom Sitzungsleiter und vom Protokollführenden oder einem anderen Sitzungsteilnehmer unterzeichnet werden. Eine entsprechende Bestätigung des Protokolls per Email mit allen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle auf Kopie entspricht einer Unterschrift auf einem Ausdruck.
- 5.3 Protokolle sollen innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag fertiggestellt sein. Sie gelten als angenommen, sofern nicht spätestens auf der nächsten Sitzung des entsprechenden Vereinsorgans Einspruch erhoben wird.
- 5.4 Protokolle des geschäftsführenden sowie erweiterten Vorstands, des Ältestenrats und solche Abteilungsprotokolle, die Wahlergebnisse oder Anträge an den Verein enthalten, müssen auf der Geschäftsstelle aufbewahrt werden.

§ 6 Vereinsorgane (Satzung § 8 - 14)

6.1 Ladungsform für Sitzungen (Satzung § 9)

- 6.1.1 Die für Abteilungsversammlungen auf zwei Wochen verkürzte Ladungsfrist soll nach Möglichkeit auf die übliche Frist von vier Wochen ausgedehnt werden.
- 6.2.2 Sitzungen des erweiterten sowie des geschäftsführenden Vorstands und des Ältestenrats müssen den Mitgliedern dieser Organe mindestens fünf Tage vor dem Tagungstermin mit einer Tagesordnung bekannt gemacht werden. Im Normalfall besteht die Bekanntmachung in einer schriftlichen Einladung. Ausnahmen von diesen Regelungen sind nur in Fällen dringenden Vereinsinteresses zulässig.

6.2 Mitgliederversammlung (Satzung § 9)

- 6.2.1 Die Mitgliederversammlung kann alle Funktionen einer Delegiertenversammlung übernehmen. Beim Entscheid über grundsätzliche Fragen soll der geschäftsführende Vorstand die Delegiertenversammlung durch eine Mitgliederversammlung ersetzen.
- 6.2.2 Der geschäftsführende Vorstand soll das Organ Mitgliederversammlung auch nutzen, um die Mitglieder über die Situation des Vereins zu informieren.
- 6.2.3 Bei Fragen von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung muss der geschäftsführende Vorstand die Mitgliederversammlung hören.

6.3 Abteilungsversammlung (Satzung § 13)

- 6.3.1 Die Abteilungsversammlung hat den Zweck, die Abteilungsmitglieder über die Abteilungsarbeit – insbesondere die sportlichen Aktivitäten – und die Finanzsituation der Abteilung zu informieren, die weitere Arbeit zu erörtern, die Entlastung der Funktionsträger durchzuführen und den Abteilungsleiter, die Delegierten, ggfs. den Kassenwart und die Träger abteilungsinterner Funktionen zu wählen.
- 6.3.2 Art und Zahl der abteilungsinternen Funktionen richten sich nach der Struktur der jeweiligen Abteilung. Es sollen vorhanden sein: Ein Schriftführer und ein Jugendleiter (sofern die Abteilung Sport für Jugendliche betreibt).

6.4 Delegiertenversammlung (Satzung § 10)

- 6.4.1 Die Delegiertenversammlung wird von einem Vorstandsmitglied – normalerweise vom Vorsitzenden – geleitet. Sie wählt alle zwei Jahre turnusmäßig den geschäftsführenden Vorstand, den Ältestenrat, die Beisitzer und die Kassenprüfer.
- 6.4.2 Tritt ein Delegierter zurück, so tritt an dessen Stelle – sofern seine Abteilung Ersatzdelegierte gewählt hat – automatisch der nächste Ersatzdelegierte. Im anderen Fall bleibt der Sitz frei bis zur Ergänzungswahl der Abteilung.
- 6.4.3 Bei der Wahl zum geschäftsführenden Vorstand bzw. zum Ältestenrat hat der bisherige geschäftsführende Vorstand bzw. Ältestenrat ein Vorschlagsrecht für die Kandidaten.
- 6.4.4 *bleibt offen*
- 6.4.5 Der geschäftsführende Vorstand soll die Delegierten über die Vereinsprobleme besonders informieren und dazu mehr als eine Versammlung pro Jahr durchführen.
- 6.4.6 Jedes Vereinsmitglied kann sich bei einer Delegiertenversammlung zu Wort melden. Anträge können jedoch nur von den Delegierten und Mitgliedern des erweiterten Vorstands gestellt werden.

6.5 Der erweiterte Vorstand (Satzung § 12)

- 6.5.1 Der erweiterte Vorstand soll vom geschäftsführenden Vorstand mindestens dreimal im Jahr einberufen werden. Eine der Sitzungen soll höchstens acht, mindestens aber zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung eines Jahres stattfinden.
- 6.5.2 Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.
- 6.5.3 Hauptaufgabe des erweiterten Vorstands ist die Abstimmung und Koordination der sportlichen Arbeit im Verein.
- 6.5.4 Bei Verkäufen und Beschaffungen von beträchtlicher Größe (über € 20.000.-) muss der geschäftsführende Vorstand die Zustimmung des erweiterten Vorstands einholen. Der erweiterte Vorstand berät auch die Festlegung von Kostenerstattungen und Spesen.
- 6.5.5 Kommissarisch eingesetzte Mitglieder des erweiterten Vorstands sind gewählten Mitgliedern dieses Ausschusses gleichgestellt.

6.6 Der geschäftsführende Vorstand (Satzung § 11)

- 6.6.1 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden oder – bei Verhinderung – durch seinen/ihren Stellvertreter geleitet.
- 6.6.2 Ergibt sich bei Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der geschäftsführende Vorstand ist abstimmungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6.6.3 Bei Interessen-Kollisionen zwischen verschiedenen Abteilungen hat der geschäftsführende Vorstand zu entscheiden (z.B. Hallenbelegung).

- 6.6.4 Tritt der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands zurück, so wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden. Dieser hat eine Delegiertenversammlung einzuberufen mit dem Ziel, einen neuen Vorsitzenden zu wählen und Nachwahlen für den Vorstand (soweit erforderlich) durchzuführen. Nachwahlen sollen auch durchgeführt werden, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied ausscheidet.
- 6.6.5 Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, einzelne Vereinsmitglieder zu den Sitzungen des geschäftsführenden sowie erweiterten Vorstands und zur Delegiertenversammlung einzuladen, sofern dieser zu einzelnen Tagesordnungspunkten wichtige Informationen beitragen können. Diese Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.
- 6.6.6 Auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern kann der geschäftsführende Vorstand eine neue Abteilung bilden, die jedoch sportlich nicht in Konkurrenz zu einer bestehenden Abteilung stehen darf. Der geschäftsführende Vorstand hat vor dieser Entscheidung den erweiterten Vorstand zu hören.
- 6.6.7 Die Auflösung einer Abteilung kann vom geschäftsführenden Vorstand unmittelbar verfügt werden, wenn die Zahl der Mitglieder unter 15 absinkt oder keine Abteilungsversammlung organisiert werden kann. Ansonsten kann eine bestehende Abteilung über einen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand beschließen, der die Auflösung der Abteilung zum Ziel hat. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet dann endgültig.

6.7 Ältestenrat (Satzung § 14)

- 6.7.1 Hauptaufgaben des Ältestenrats sind Werbung für den Verein in der Öffentlichkeit, allgemeine Mitgliederpflege, Schlichtung von Streitigkeiten (soweit in der Satzung und dieser Geschäftsordnung festgelegt), Überwachung der Einhaltung der Ehrenordnung und der Regelung in Trauerfällen sowie Übernahme der Vereinsführung bei geschlossenem Rücktritt des gesamten geschäftsführenden Vorstands.
- 6.7.2 Bei geschlossenem Rücktritt des geschäftsführenden Vorstands hat der Ältestenrat unverzüglich eine Delegiertenversammlung mit Neuwahlen einzuberufen. In der Zwischenzeit fungiert der Ältestenrat kommissarisch als geschäftsführender Vorstand und dessen Vorsitzende(r) als Vorsitzende/r des geschäftsführenden Vorstands.
- 6.7.3 An den Sitzungen des Ältestenrates soll ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in beratender Funktion teilnehmen.
- 6.7.4 Die Abteilungen sind zuständig für die Führung der Abteilungschronik durch Sammlung und Auswertung von Berichten aller Art. Ein Auszug dessen wird dann zentral in der Vereins-Geschäftsstelle aufbewahrt, zur Führung der Vereinschronik.

§ 7 Sportbetrieb

- 7.1 Träger des Sportbetriebs sind die Abteilungen. der erweiterte Vorstand greift nur koordinierend ein.
- 7.2 Der erweiterte Vorstand stellt vor Beginn jeder Sommer- und Wintersaison einen Trainings- und Übungsstättenplan auf.
- 7.3 Soweit die Abteilungen Dauergüter – speziell für den Sportbetrieb – beschaffen, haben sie dies unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zwecks Aufnahme des Beschafften in die Inventarliste anzuzeigen.
- 7.4 Größere Veranstaltungen der Abteilungen sind dem erweiterten Vorstand schriftlich anzuzeigen zwecks Aufnahme in den Veranstaltungskalender und Koordinierung bei der Verfügung über Sportstätten und Veranstaltungsräume. Analoge Anträge an die Stadt sind mit dem erweiterten Vorstand vor Abgabe abzustimmen.

§ 8 Vermögensverwaltung – Beschaffungswesen – Etatfragen.

- 8.1 Das Vorstandsmitglied Finanzen ist speziell für die Finanzangelegenheiten des Vereins zuständig.
- 8.2 Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands allein kann Ausgaben und Veräußerungen in Höhe von höchstens 500 € vornehmen. In allen anderen Fällen ist ein Beschluss des Vorstands (je nach Höhe des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstands) erforderlich. In Routineangelegenheiten genügt die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die Vorsitzende und / oder der / die stellvertretende Vorsitzende.
- 8.3 Das Vorstandsmitglied Finanzen stellt aufgrund der Abteilungsvorschläge und nach Diskussion im geschäftsführenden Vorstand im 1. Quartal jeden Jahres einen Haushaltsvoranschlag auf.
- 8.4 Das Vorstandsmitglied Finanzen erstellt jährlich den Rechnungsabschluss und legt diesen dem geschäftsführenden Vorstand zur Beratung vor. Anschließend wird ein Rechnungsabschluss mit sämtlichen Unterlagen den Kassenprüfern zur Verfügung gestellt.
- 8.5 Die Vereinskonten – auch diejenigen, die einzelnen Abteilungen unmittelbar zur Führung überlassen worden sind – werden von dem Vorstandsmitglied Finanzen überwacht.
- 8.6 Die Abteilungen können im Rahmen ihres genehmigten Haushaltsvoranschlags frei verfügen. Ausgaben in Höhe von mehr als € 200.–bedürfen der Genehmigung des Abteilungsleiters und eines weiteren Abteilungsmitglieds. Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans müssen mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt werden.
- 8.7 Zumindest ein Mitglied des erweiterten Vorstands soll sich vorzugsweise um die Liegenschaften des Vereins annehmen.

9.0 Öffentlichkeitsarbeit

- 9.1 Eine der Hauptaufgaben des erweiterten Vorstands ist die Öffentlichkeitsarbeit für den Gesamtverein. Ein Mitglied des erweiterten Vorstands sollte sich dieser Aufgabe besonders widmen und mit dem Ältestenrat engen Kontakt halten.
- 9.2 Erforderlich ist der Kontakt zur Presse und zum Öffentlichkeitsreferat der Stadt Leinfelden-Echterdingen
- 9.3 Wesentlicher Teil der Öffentlichkeitsarbeit ist die Planung von großen Vereinsveranstaltungen und die Ermittlung und Bekanntgabe des „Sportler des Jahres“.